



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 42/23 = 4 O 674/21 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[...],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [...]

Beteiligte:

[...],

Nebenintervenient,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]
Geschäftszeichen: 13-12-21/TS

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kunte und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kramer

am 15.11.2023 beschlossen:

1. Der Termin am 17.11.2023 wird aufgehoben.
2. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 24.02.2023, Az.: 4 O 674/21, durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
3. Dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen gegeben.

Gründe:

A.

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen der Anordnung eines Zwangsabstiegs einer seiner Fußballmannschaften in einer vom Beklagten veranstalteten Fußballliga.

Hinsichtlich des Tatbestandes und des Vorbringens der Parteien in erster Instanz einschließlich der dort gestellten Anträge wird auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil des Landgerichts Bremen vom 24.02.2023 Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Dem Kläger stehe kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der begehrten 1,3 Millionen € als Schadensersatz zu, da ein kausaler Schaden nicht dargelegt worden sei.

Zwar habe die Beklagte ihre Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Kläger dadurch verletzt, dass der Beklagte einen Zwangsabstieg der 1. Fußballmannschaft der Herren des Klägers zum Ende der Spielzeit 2013/2014 angeordnet habe. Einen daraus folgenden Schaden habe der Kläger aber nicht dargelegt.

Ein solcher Zwangsabstieg sei am Saisonende nicht unmittelbar vollzogen worden, weil die klägerische Mannschaft zum Ende der Spielzeit 2013/2014 aus sportlichen Gründen auf einem Abstiegstabelleplatz platziert gewesen sei, also ohnehin abgestiegen sei. Der vom Kläger geltend gemachte wirtschaftliche Schaden aus dem Abstieg und der anschließenden Teilnahme an unteren Ligen sei daher nicht unmittelbar auf den vom Beklagten beschlossenen Zwangsabstieg zurückzuführen.

Die Behauptung, dass die Anordnung des Zwangsabstiegs einen Motivationsverlust bei den Spielern ausgelöst habe, ohne den die Mannschaft einen Nichtabstiegsplatz erreicht hätte, habe der Kläger nicht hinreichend unter Beweis gestellt. Für diesen Vortrag sei der Kläger darlegungs- und beweisbelastet. Denn der Kläger stütze seinen Anspruch auf die hypothetische Weiterentwicklung des Zustands, wie er ohne den widerrechtlichen Eingriff bestünde. Für diesen sei der Anspruchsteller darlegungs- und beweisbelastet. Dafür, dass der Mannschaft ohne die Bekanntgabe des Zwangsabstiegsbeschlusses der Klassenerhalt gelungen wäre, streite auch kein Anscheinsbeweis, da es keine Lebenserfahrung und mithin keine Typizität dahingehend gäbe, dass eine Mannschaft sich aller Wahrscheinlichkeit nach in einer einmal erreichten Liga halten könne. Den ihm danach obliegenden Nachweis der Ursächlichkeit des Beschlusses für den sportlich bedingten Abstieg der Mannschaft habe der Kläger selbst bei Anlegung der geringeren Anforderungen des § 278 ZPO aber nicht erbracht. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden könnte, dass die klägerische Mannschaft in der seinerzeit laufenden Spielzeit 2013/2014 und auch in den Folgejahren ohne den Zwangsabstieg in der Regionalliga Nord verblieben wäre, seien nicht feststellbar. Der behauptete Motivationsverlust sei zum einen nicht durch den Verlauf der Saison belegt und zum anderen spreche dagegen, dass die Spieler durchaus ein Eigeninteresse daran gehabt haben dürften, sich durch gute Leistungen für andere Mannschaften zu empfehlen. Der angebotene Zeugenbeweis und das angebotene sportpsychologische Gutachten seien nicht dazu geeignet, den Beweis zu führen.

Außerdem sei auch ein Vermögensschaden nicht schlüssig dargelegt worden. Dass die vom Kläger behaupteten Betriebsverluste für das Jahr 2013 auf dem Zwangsabstiegsbeschluss beruhten, sei nicht erkennbar, da der Beschluss dem Kläger erst im Jahr 2014 bekannt gegeben worden sei.

Für die Darstellung eines Schadens bedürfe es im Übrigen eines Gesamtvermögensvergleiches, mit dem die tatsächliche Vermögenslage des Verletzten mit derjenigen Vermögenslage verglichen werde, die ohne das schadenstiftende Ereignis entstanden wäre. Vorliegend habe der Kläger zwar die Betriebsverluste der Jahre 2014-2016 als tatsächliche Vermögenslage dargelegt. Wie sich aber sein Vermögen hypothetisch bei Verbleib in der Regionalliga Nord entwickelt hätte, sei nicht vorgetragen worden. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da die höhere Ligazugehörigkeit nicht nur mit höheren Einnahmen, sondern auch mit höheren Ausgaben für Spielergehälter, Reisekosten und ähnliches verbunden sei.

Auch die Behauptung des Klägers, dass der frühere Hauptsponsor die in den Jahren 2014-2016 angefallenen Betriebsverluste auf jeden Fall ausgeglichen hätte, werde durch die vorgelegten Verträge mit diesem Sponsor widerlegt. In diesen Verträgen seien jeweils feste Summen als Leistung des Sponsors vereinbart worden, nicht aber auch der Ausgleich weitergehender Verluste. Im Jahr 2011 sei es trotz Zugehörigkeit des Klägers zur Regionalliga zu einem Fehlbetrag i.H.v. 118.552,- € gekommen, dessen Ausgleich durch einen Sponsor der Kläger nicht dargelegt habe.

Schließlich habe der Kläger selbst vorgetragen, dass der Hauptsponsor bereits im Jahr 2013, mithin vor Bekanntgabe des Zwangsabstiegsbeschlusses im Januar 2014, seine Unterstützung für den Kläger eingestellt habe. Die nachgeschobene Erläuterung des Klägers, dass die schwebenden Verhandlungen über die Fortsetzung des Sponsorings aufgrund des Zwangsabstiegsbeschlusses nicht erfolgreich gewesen seien, bleibe jedenfalls in zeitlicher Hinsicht unsubstantiiert.

Entgegen der Auffassung des Klägers komme der Ligazugehörigkeit für sich genommen auch kein mit 750.000 € zu bemessender Wert zu. Die Ligazugehörigkeit sei kein auf dem freien Markt handelbares und veräußerbares Vermögensgut und auch kein selbstständiger Vermögensbestandteil, dem ein abstrakter Wert zukomme. Sie führe lediglich wegen der gesteigerten Attraktivität für Zuschauer zu konkreten Vermögensvorteilen wie Werbeeinnahmen, TV-Einnahmen und ähnlichem. Dem stünden zugleich höhere Kosten gegenüber. Diese konkreten Folgen der Ligazugehörigkeit für sein Vermögen hätte der Kläger aber – wie bereits angeführt – darstellen müssen.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts, dass dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24.02.2023 zugestellt worden ist, wendet sich der Kläger mit seiner Berufung vom 24.03.2023, die am selben Tag bei Gericht eingegangen ist. Der Kläger hat seine Berufung auch rechtzeitig, nachdem die Frist zur Berufungsbegründung bis zum 24.05.2023 verlängert worden ist, mit Schriftsatz vom 22.05.2023, eingegangen am selben Tag, begründet. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Ziel zum Teil weiter und begehrt nunmehr Zahlung von 750.000 € nebst Rechtshängigkeitszinsen von dem Beklagten.

Zu Unrecht gehe das Landgericht davon aus, dass der Kläger darlegungs- und beweisbelastet für den hypothetischen Verlauf der Restsaison ohne den Zwangsabstiegsbeschluss sei. Die Zwangsabstiegsentscheidung habe die Wettbewerbssituation nachhaltig zum Nachteil für die klägerische Mannschaft verändert. Die Erfahrung zeige, dass Mannschaften im Abstiegskampf zu besonderen Leistungen in der Lage seien. Diese

Möglichkeit sei der Mannschaft des Klägers genommen worden. Stattdessen hätten die Spieler vor allem eine eigene Verletzung vermeiden wollen. Unberücksichtigt sei auch der Vortrag des Klägers geblieben, dass mehrere Leistungsträger nach dem Zwangsabstiegsbeschluss den Kläger vor Wiederaufnahme des Spielbetriebes nach der Winterpause verlassen und so die Mannschaft geschwächt hätten. Angesichts des sehr knappen Ergebnisses der Saison hätte aber – wie der Senat bereits im Urteil vom 30.12.2014 zutreffend ausgeführt habe – der Beklagte darlegen und beweisen müssen, dass die klägerische Mannschaft auch ohne den Zwangsabstiegsbeschluss abgestiegen wäre.

Die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes gehe aber ebenso wie in den Fällen einer Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzung zu Lasten des Verletzers; dies folge auch hier aus dem Schutzzweck der verletzten Pflicht. Andernfalls bliebe aber die Verletzung der Mitgliedschaftsrechte des Klägers sanktionslos, weil eine hypothetische Schadensentwicklung im Sport kaum darzulegen und zu beweisen sei.

Zu Unrecht erachte das Landgericht auch den Vortrag des Klägers zum Schaden als unzureichend. Dabei berücksichtige es insbesondere nicht, dass der Kläger bereits in I. Instanz dargelegt und unter Beweis gestellt habe, dass im Jahr 2013 über eine Fortsetzung der Unterstützung des Sponsors verhandelt worden sei, auch rückwirkend für das Jahr 2013, dass der Sponsor eine solche Vereinbarung erst wegen des Zwangsabstiegsbeschlusses schließlich abgelehnt habe. Ohne diese Entscheidung hätte der Sponsor aber die Anschlussverträge rückwirkend auch für 2013 und die Folgejahre abgeschlossen und erfüllt.

Zu Unrecht verlange das Landgericht auch eine Gegenüberstellung der tatsächlichen mit einer hypothetischen Entwicklung auch in Schadenspositionen, die mit dem Schaden nichts zu tun hätten. Die geltend gemachten tatsächlichen Betriebsverluste aus dem Spielbetrieb in niedrigeren Ligen in den Jahren 2013 bis 2016 wären bei Fortbestand der Sponsorenverträge ausgeglichen worden; wäre der Kläger sogar in der Regionalliga verblieben, wären die Aufwendungen noch höher gewesen, die ebenfalls durch den Sponsor gedeckt worden wären. Da diese aber nicht angefallen seien, würden sie auch nicht geltend gemacht.

Im Übrigen gehe auch die Auffassung des Landgerichts fehl, dass die Ligazugehörigkeit keinen eigenen wirtschaftlichen Wert darstelle. Träfe dies zu, wäre ein zwangsabgestiegener Verein, der in der unteren Liga wie zuvor verlustfrei wirtschaftete, nicht geschädigt. Dies gehe aber an der wirtschaftlichen Realität vorbei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landgerichts abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 750.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte und der Streithelfer des Beklagten beantragen unter Verteidigung des angefochtenen Urteils,

die Berufung zurückzuweisen.

B.

Die zulässige Berufung bietet nach einstimmiger Auffassung des Senats keine Aussicht auf Erfolg. Das Landgericht ist aus zutreffenden Gründen davon ausgegangen, dass der Kläger die Kausalität der in Rede stehenden Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden nicht hinreichend unter Beweis gestellt hat.

I. Nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht davon ausgegangen ist, dass der Beklagte durch den Beschluss seines Präsidiums vom 07.12.2013, bekanntgegeben mit Schreiben vom 13.01.2014 die Rechte des Klägers aus der Mitgliedschaft beim Beklagten verletzt sowie in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers widerrechtlich eingegriffen hat. Danach hat der Beklagte beschlossen, den Zwangsabstieg, den die FIFA verhängt hatte, dadurch zu vollziehen, dass der Zwangsabstieg der 1. Herrenmannschaft des Klägers am Ende der Saison 2013/2014 erfolgen solle.

Die Verletzung der Mitgliedschaftsrechte durch den Vorstand begründet Schadensersatzpflichten aus § 280 Abs. 1 BGB, für die der Verein nach § 31 BGB haftet (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 1984 – II ZR 119/83 –, BGHZ 90, 92, Rn. 12; Urteil vom 12. März 1990 – II ZR 179/89 –, BGHZ 110, 323, Rn. 11, juris jeweils unter Heranziehung der Grundsätze der positiven Vertragsverletzung; vgl. auch BeckOGK/Köner, 1.10.2023, BGB § 38 Rn. 150; MüKoBGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 38 Rn. 15). Zu den Mitgliedschaftsrechten gehört auch das Recht eines jeden Mitglieds, nicht entgegen den geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 1990 – II ZR 179/89 –, BGHZ 110, 323, Rn. 11, juris).

Aus der Satzung des Beklagten folgt zudem ein Recht des Mitgliedes, bei der Vergabe der Spielberechtigung entsprechend der Satzung des Beklagten berücksichtigt zu werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2020 – II ZR 417/18 –, Rn. 4, juris). Ein disziplinarischer Ausschluss von der nach Maßgabe der Satzung an sich erworbenen Spielberechtigung für eine laufende oder die kommende Spielzeit ohne hinreichende satzungsrechtliche Grundlage verletzte daher die Mitgliedschaftsrechte des Klägers.

Im vorliegenden Fall steht rechtskräftig fest, dass der am 13.01.2014 bekannt gegebene Präsidiumsbeschluss des Beklagten, mit dem der Zwangsabstieg der 1. Fußballmannschaft der Herren des Klägers aus der Regionalliga Nord zum Ende der Spielzeit 2013/2014 verfügt wurde, rechtswidrig war, weil er in der Satzung des Beklagten keine hinreichende Grundlage hatte (vgl. BGH, Urteil vom 20.09.2016 – II ZR 25/15 –). Bereits die Beschlussfassung, aber auch eine etwaige Umsetzung des Beschlusses, verletzen daher die mitgliedschaftlichen Rechte des Klägers, so dass eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB vorliegt.

II. Auch ein – vom Landgericht offen gelassenes – Verschulden des Beklagten liegt vor. Das Verschulden des Schuldners wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Diese Vermutung hat der Beklagte nicht entkräftet.

1. Der Schuldner einer verletzten Pflicht kann sich nur in engen Grenzen zur Exkulpation auf einen Rechtsirrtum berufen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fordert der Geltungsanspruch des Rechts, dass der Verpflichtete grundsätzlich das Risiko eines Irrtums über die Rechtslage selbst trägt. An das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums sind daher strenge Anforderungen zu stellen. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum liegt bei einem Schuldner daher regelmäßig nur dann vor, wenn er die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig geprüft hat und bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2006 – X ZR 157/05 –, Rn. 19, juris; Beschluss vom 19. Juli 2011 – XI ZR 191/10 –, Rn. 12, juris; Urteil vom 30. April 2014 – VIII ZR 103/13 –, BGHZ 201, 91, Rn. 23, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 –, Rn. 34 f., juris m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall ist etwa dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung für seine Auffassung in Anspruch nehmen konnte und eine spätere Änderung derselben nicht zu befürchten brauchte (vgl. BGH, Urteil vom 30. April 2014 – VIII ZR 103/13 –, BGHZ 201, 91, Rn. 23, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 –, Rn. 34 f., juris). Musste der Schuldner dagegen mit

der Möglichkeit rechnen, dass das zuständige Gericht einen anderen Rechtsstandpunkt einnehmen würde als er, ist ihm regelmäßig ein Verschulden anzulasten (BGH, Beschluss vom 19. Juli 2011 – XI ZR 191/10 –, Rn. 12, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 –, Rn. 36, juris m.w.N.) Dies gilt insbesondere bei einer unklaren Rechtslage. Hier handelt ein Schuldner regelmäßig bereits dann fahrlässig, wenn er sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss. Der Schuldner darf das Risiko einer zweifelhaften Rechtslage nicht dem Gläubiger zuschieben. Entscheidet er sich bei einer unsicheren Rechtslage dafür, die von ihm geforderte Leistung nicht zu erbringen, geht er das Risiko, dass sich seine Einschätzung später als falsch erweist, zumindest fahrlässig ein und hat deshalb seine Nichtleistung zu vertreten, wenn er - wie in einem späteren Rechtsstreit festgestellt wird - zur Leistung verpflichtet war (vgl. BGH, Urteil vom 30. April 2014 – VIII ZR 103/13 –, BGHZ 201, 91, Rn. 24, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 –, Rn. 36, juris).

Sofern der Schuldner zu einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung nicht in der Lage ist, muss er Rechtsrat einholen; für ein etwaiges Verschulden seines Rechtsberaters hat er nach § 278 BGB einzustehen, wobei für einen unverschuldeten Rechtsirrtum des Rechtsberaters dieselben strengen Grundsätze wie für den Schuldner selbst gelten (vgl. BGH, Urteil vom 30. April 2014 – VIII ZR 103/13 –, BGHZ 201, 91, Rn. 25, juris; Urteil vom 11. Juni 2014 – VIII ZR 349/13 –, Rn. 37, juris).

2. Ausgehend hiervon ist eine hinreichende Entschuldigung nicht erkennbar. Der Beklagte hat nicht vorgetragen, dass er vor Fassung des Präsidiumsbeschlusses Rechtsrat zu der Frage eingeholt hätte, ob er ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung berechtigt war, einen Zwangsabstieg gegen den Kläger allein auf Bitten der FIFA und dem Streithelfer des Beklagten zu verhängen. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 20.09.2016 die Auffassung, dass eine Disziplinarmaßnahme gegen ein Vereinsmitglied nicht allein auf eine Regelung in der Satzung eines übergeordneten Verbandes gestützt werden darf, – entgegen einiger obergerichtlicher Entscheidungen – als herrschende Meinung bezeichnet (vgl. (BGH, Urteil vom 20. September 2016 – II ZR 25/15 –, BGHZ 212, 70, juris Rn. 40 f.). Schon vor diesem Hintergrund, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage noch nicht vorgelegen hat und in der vereinsrechtlichen Literatur überwiegend die Auffassung vertreten wurde, dass es einer eigenen Satzungsbestimmung des Vereins bedarf, der zu der Disziplinarmaßnahme greift, musste ein Schuldner – bei gehöriger Rechtsberatung – davon ausgehen, dass

eine Beurteilung seines Verhaltens als rechtswidrig in Betracht zu ziehen war. Dann aber kann der Beklagte das Risiko der Falschbeurteilung nicht dem Kläger zuschieben.

III. Es fehlt aber an dem Nachweis, dass diese Pflichtverletzung einen Schaden des Klägers verursacht hat.

1. Der Anspruchssteller ist nach allgemeinen Grundsätzen gehalten, die anspruchsbe gründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Macht er einen Schadensersatzanspruch geltend, muss er darlegen und beweisen, dass er durch das Verhalten des Schädigers einen Schaden erlitten hat (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2007 – VI ZR 231/06 –, BGHZ 175, 58, Rn. 21). Dies verlangt auch den Nachweis, dass die angeführte Pflichtverletzung für den behaupteten Schaden ursächlich geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juni 1994 – IX ZR 125/93 –, BGHZ 126, 217, Rn. 43, juris; Urteil vom 15. Juli 2016 – V ZR 168/15 –, BGHZ 211, 216, Rn. 7; Urteil vom 6. Dezember 2018 – IX ZR 176/16 –, Rn. 22 f., juris).

2. Ausgehend hiervon hat das Landgericht aus zutreffenden Gründen angenommen, dass der Kläger darlegungs- und beweisbelastet für seine Behauptung ist, dass die Bekanntgabe des Beschlusses des Beklagten vom 07.12.2013 dazu geführt habe, dass die 1. Herrenfußballmannschaft in der laufenden Saison den Klassenerhalt nicht erreichte, sondern nach dem Ergebnis der Saisonspiele auf dem letzten Rang, einem Abstiegsplatz, platziert worden ist.

a) Der Kläger stützt sein Schadensersatzbegehren darauf, dass dem Kläger durch den Abstieg der 1. Herrenmannschaft am Ende der Saison 2013/2014 ein Schaden entstanden sei, zum einen, weil der Hauptsponsor seine Tätigkeit in Ansehung des Zwangsabstiegs eingestellt habe, zum anderen weil der Kläger die bereits für sich genommen als vermögenswerte Rechtsposition anzusehende Spielberechtigung in der Regionalliga Nord für die folgende Saison verloren habe. Schließlich begehrt der Kläger – zumindest in I. Instanz – Zahlung einer Anschubfinanzierung zur Wiedererlangung der Ligazugehörigkeit. Alle diese Schadensersatzpositionen setzen voraus, dass die Pflichtverletzung des Beklagten den Abstieg der 1. Fußballherrenmannschaft des Klägers nach der Saison 2013/2014 als schadensstiftendes Ereignis verursacht hat.

Bereits auf Grundlage des unstreitigen Parteivorbringens steht allerdings fest, dass die klägerische Mannschaft bei Saisonende bereits in Ansehung der Ergebnisse der Saisonspiele auf dem drittletzten Platz und damit auf einem Abstiegsrang stand. Demnach kam der rechtswidrige Beschluss des Beklagten, wonach die klägerische Mannschaft „zwangsweise“, d.h. unabhängig vom sportlichen Ergebnis der Saison absteigt, nicht

unmittelbar zur Anwendung. Der Beklagte hat also die Disziplinarmaßnahme selbst nicht angewendet.

b) Die Behauptung des Klägers, die Bekanntgabe des Zwangsabstiegsbeschlusses habe aber mittelbar den Abstieg und damit den geltend gemachten Schaden des Klägers dadurch verursacht, dass er die Motivation der Spieler derart beeinträchtigt habe, dass diese ihre Leistungen nicht in dem Maße, wie sie Fußballspieler im Abstiegskampf erfahrungsgemäß mobilisieren könnten, erbracht hätten, ist zwar für sich genommen schlüssig. Träfe es zu, dass der Beklagte durch rechtswidrigen Eingriff von außen den klägerischen Verein insoweit in seinen Wettbewerbschancen beeinträchtigt hätte, dass er die Motivation der Spieler beeinträchtigt hätte und dass die klägerische Mannschaft deshalb nur die tatsächlich erreichten Punkte aus den Saisonspielen errungen habe, wäre die Bekanntgabe des Beschlusses zumindest eine äquivalente Ursache für den Abstieg der Mannschaft und den daran anknüpfenden behaupteten Schaden.

Zu Recht hat das Landgericht aber angenommen, dass der Kläger diese Ursächlichkeit darlegen und beweisen muss. Denn die Behauptung, ohne die rechtswidrige Beeinflussung von außen hätte die klägerische Mannschaft ein besseres sportliches Ergebnis erreicht, ist Teil der vom Anspruchssteller zu beweisenden Ursächlichkeit.

aa) Der Einwand des Beklagten, dass die klägerische Mannschaft ungeachtet des beschlossenen Zwangsabstieges schon deshalb abgestiegen sei, weil sie nach dem Ergebnis der Fußballspiele in der Saison nur einen Abstiegsrang erreicht habe, also bereits aus sportlichen Gründen und ohne Zutun des Beklagten abgestiegen ist, stellt sich als – erhebliches – substantiiertes Bestreiten der Kausalität der Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden und nicht etwa als Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens dar.

Der Einwand des Geschädigten, der Schaden wäre auch ohne sein angeblich pflichtwidriges Verhalten eingetreten, ist nicht als Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens anzusehen, für das der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet ist, sondern als qualifiziertes Bestreiten der Schadensentstehung zu werten (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2012 – VI ZR 378/11 –, Rn. 14, juris). So liegt es auch hier. Der Beklagte macht nicht etwa geltend, dass auch bei einem rechtmäßigen Verhalten seinerseits der schadensstiftende Abstieg erfolgt wäre, sondern, dass dieser Abstieg unabhängig von seinem Verhalten eingetreten ist. Darin liegt auch nicht etwa die Behauptung einer Reservecursache derart, dass der Schädiger behauptete, dass bei Ausbleiben der eigenen Verletzungshandlung der Schaden aufgrund eines anderen Ereignisses eingetreten

wäre, sondern der Beklagte führt vielmehr an, dass der tatsächlich erfolgte Abstieg nicht auf den vorausgehenden Beschluss des Beklagten, sondern allein auf dem fehlenden sportlichen Erfolg des Klägers beruht.

bb) Für seine Behauptung kommt dem Kläger auch keine Beweiserleichterung zu Gute.

(1) Anerkannt ist allerdings, dass dem Beweisbelasteten in bestimmten Fällen eine Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises zu Gute kommen kann.

Nach ständiger Rechtsprechung greift der Beweis des ersten Anscheins bei typischen Geschehensabläufen ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist. Dieser Schluss setzt eine Typizität des Geschehensablaufs voraus, was in diesem Zusammenhang allerdings nur bedeutet, dass der Kausalverlauf so häufig vorkommen muss, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Falles sehr groß ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 10. April 2014 – VII ZR 254/13 –, Rn. 9, juris m.w.N.; Beschluss vom 29. August 2018 – VII ZR 195/14 –, Rn. 25, juris m.w.N.).

Bei individuell geprägten Willensentschlüssen gibt es zwar grundsätzlich keinen Anscheinsbeweis für sicher bestimmbare Verhaltensweisen von Menschen in bestimmten Lebenslagen (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juni 2007 – II ZR 147/05 –, Rn. 13, juris). Im Fall der Verletzung von Beratungs- und Aufklärungspflichten hat die Rechtsprechung aber angenommen, dass dem Geschädigten eine Vermutung dahingehend zu Gute kommt, dass er sich bei zutreffender Beratung „aufklärungsrichtig“ verhalten hätte. Im Rahmen von Verträgen mit rechtlichen oder steuerlichen Beratern gilt die Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte, nur, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte EntschlieÙung des zutreffend unterrichteten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Voraussetzung sind danach tatsächliche Feststellungen, die im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt hätten (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 – IX ZR 73/93 –, BGHZ 123, 311, Rn. 14, juris m.w.N.; Urteil vom 5. Februar 2009 – IX ZR 6/06 –, Rn. 9, juris; Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14 –, Rn. 25, juris; Urteil vom 9. Januar 2020 – IX ZR 61/19 –, Rn. 24, juris m.w.N.). Die Beweiserleichterung für den Mandanten gilt aber nicht generell. Sie setzt einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Beraters und einem bestimmten Verhalten seines Mandanten typischerweise gegeben ist, beruht also auf Umständen, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche

Vermutung rechtfertigen (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 – IX ZR 73/93 –, BGHZ 123, 311, Rn. 14, juris; Urteil vom 5. Februar 2009 – IX ZR 6/06 –, Rn. 9, juris). Vorausgesetzt ist demnach ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung aufgrund objektiv deutlich für eine bestimmte Reaktion sprechender Umstände einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich ist (BGH, Beschluss vom 15. Mai 2014 – IX ZR 267/12 –, Rn. 2, juris).

Diese Grundsätze sind auch für andere Vertragstypen angenommen worden (vgl. dazu etwa BGH, Urteil vom 15. Juli 2016 – V ZR 168/15 –, BGHZ 211, 216, Rn. 16).

Inzwischen wird die Vermutung der Ursächlichkeit eines Beratungsfehlers für das Verhalten des Betroffenen auch dann angenommen, wenn bei zutreffender Information nicht nur eine bestimmte Entscheidung vernünftigerweise zu erwarten wäre, sondern auch dann, wenn sich der Beratene bei zutreffender Beratung in einer Konfliktsituation befunden hätte (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2016 – V ZR 168/15 –, BGHZ 211, 216, Rn. 20). Diese Ausweitung wird mit der Natur der Pflichtverletzung begründet. Danach habe der Verkäufer, der durch eine fehlerhafte Beratung in das Recht des Käufers eingewirkt hat, in eigener Entscheidung und Abwägung des Für und Wider über den Kauf zu befinden, darzutun, dass die dem Käufer erteilten Fehlinformationen für dessen Entscheidung zum Kauf irrelevant gewesen sind (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2016 – V ZR 168/15 –, BGHZ 211, 216, Rn. 20 f.).

(2) Ausgehend hiervon kann im vorliegenden Fall ein Anscheinsbeweis oder eine ähnlich gelagerte Vermutung der Ursächlichkeit des pflichtwidrigen Verhaltens der Beklagten für den ausgebliebenen sportlichen Erfolg der klägerischen Mannschaft nicht angenommen werden. Denn immer knüpfen Anscheinsbeweis oder auch die Vermutungen eines aufklärungsrichtigen Verhaltens an Erfahrungsgrundsätze an und setzen insoweit eine Typizität des Geschehensablaufs voraus. An einer solchen fehlt es aber gerade, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat.

Zwar ist das Argument des Klägers nicht von der Hand zu weisen, dass die Ankündigung des Zwangsabstiegs in der laufenden Saison die Bedingungen des sportlichen Wettbewerbs für die betroffene Mannschaft nachteilig verändern kann. Diese hier unrechtmäßige Beeinflussung könnte zwar Anlass für eine Beweiserleichterung dahingehend sein, dass der Störende darzulegen und zu beweisen hat, dass die Störung den Wettbewerb nicht beeinflusst hat. Eine solche normative Ausweitung der Beweiserleich-

terung ähnlich wie die Annahme einer Beweiserleichterung für einen bestimmten Willensentschluss trotz Konfliktsituation wäre jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen.

Gleichwohl fehlt aber an einem Erfahrungssatz, der besage, dass Fußballspiele in Profiligen dann anders – und besser für die betroffene Mannschaft – ausgehen, wenn die Mannschaft nicht einem solchen Einfluss wie dem rechtswidrigen disziplinarischen Zwangsabstiegsbeschluss des Beklagten ausgesetzt ist. Vielmehr sind die Ursachen, auf denen der Ausgang eines Fußballspiels beruht, außerordentlich vielfältig. Neben dem spielerischen Können der beteiligten Spieler kommt es auf deren Tagesform, auf deren Motivation, die bei den Spielern zudem auch von individuellen Faktoren abhängt, auf das Verhalten des Trainers, aber auch auf die spielerischen Fähigkeiten der gegnerischen Mannschaft, deren Tagesform und deren Motivation sowie auf diverse Rahmenumstände wie das Verhalten der Schiedsrichter bis hin zum Verhalten des Publikums an. In einer solchen Situation, bei der der Ausgang der Fußballspiele von einer kaum überschaubaren Vielzahl von Faktoren, die zum Teil auch sehr individuell für jeden teilnehmenden Spieler geprägt sind, abhängt, kommt eine Vermutung derart, dass bei dem Wegfall einer sich auf die Motivation der Spieler auswirkenden Störung ein anderes Ergebnis der einzelnen Fußballspiele zu erwarten wäre, nicht in Betracht.

Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Auseinandersetzung des Klägers mit der FIFA, die dem als schadensstiftend geltend gemachten Beschluss des Beklagten vorausging, sich bereits über mehrere Jahre hingezogen und in zwei vorausgehenden Spielsaisons bereits zu Disziplinarmaßnahmen geführt hatte und dass der Zwangsabstieg von der FIFA bereits im Oktober 2012 verhängt worden war. Dass in dieser Situation die letzte Entscheidung des die Liga ausrichtenden Verbandes, den von der FIFA ein Jahr zuvor angeordneten Zwangsabstieg nun zum Ende der Saison umsetzen zu wollen, eine derart gravierende Beeinträchtigung des sportlichen Wettbewerbs darstellte, dass nach der Lebenserfahrung eine Vermutung dafür spreche, dass die darauf folgenden Spiele ohne die Bekanntgabe des Beschlusses – ungeachtet der Vielfalt der das Ergebnis beeinflussenden Faktoren – ein für die klägerische Mannschaft besseres Ergebnis gezeigt hätten, ist nicht festzustellen.

Hinzu kommt aber auch, dass nach dem unstreitigen Sachverhalt ein Leistungsabfall der klägerischen Mannschaft nach der Bekanntgabe des Beschlusses des Beklagten nicht erkennbar ist. Unbestritten hat die Beklagte dargelegt, dass sich die sportliche

Leistung der klägerischen Mannschaft in der Rückrunde nach Bekanntgabe des Beschlusses nach dem Durchschnitt der Ergebnisse nicht von den Ergebnissen der Hinrunde unterschieden hat. Daher kann es offenbleiben, ob eine Beweiserleichterung bei Störung des sportlichen Wettbewerbs dann in Betracht käme, wenn sich in engem zeitlichen Zusammenhang eine Leistungsverschlechterung abzeichnete. Jedenfalls da es an jedem Hinweis auf konkrete Auswirkungen der Bekanntgabe des Beschlusses auf die sportlichen Leistungen der Spieler fehlt, hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass eine Beweiserleichterung mangels Typizität des in Rede stehenden Kausalverlaufs nicht in Betracht kommt.

(3) Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des Senats vom 30.12.2014. Dort hat der Senat geprüft, ob ein an sich bestehendes Feststellungsinteresses des (auch dortigen) Klägers deswegen weggefallen wäre, weil feststünde, dass die Mannschaft des Klägers in jedem Fall aus sportlichen Gründen abgestiegen wäre. Dass der Senat in dem dortigen Zusammenhang die Beklagte als darlegungs- und beweisbelastet für die Tatsachen angesehen hat, aus denen sich ein Wegfall des Feststellungsinteresses ergeben könnte, steht der hiesigen Beurteilung, dass der Kläger im Übrigen aber im Rahmen der hier erhobenen Schadensersatzklage die anspruchsbegründenden Tatsachen und mit ihnen die haftungsausfüllende Kausalität darlegen und beweisen muss, nicht entgegen. Auch hat sich der Senat in der früheren Entscheidung nicht mit der Reichweite etwaiger Beweiserleichterungen des Anspruchstellers, der Schadensersatz begehrt, in der konkreten Situation befasst.

bb) Nicht zu beanstanden ist es im Übrigen, dass das Landgericht auch unter Heranziehung des Beweismaßes des § 287 ZPO angenommen hat, dass eine Ursächlichkeit weder anhand des als unstreitig feststehenden Sachverhaltes angenommen noch hinreichend unter Beweis gestellt worden ist.

(1) Zutreffend geht das Landgericht – zu Gunsten des Klägers – davon aus, dass im vorliegenden Fall die Frage der Entstehung eines Schadens nach dem Maßstab des § 287 Abs. 1 ZPO zu beurteilen ist. Soweit der Schadensersatzanspruch – wie hier – auf den Ersatz eines reinen Vermögensschadens gerichtet ist, erstreckt sich der Bereich des nach § 286 ZPO zu beweisenden Haftungsgrundes nur bis zu der Feststellung, der Vertragspartner sei von dem Verstoß so betroffen worden, dass dieser geeignet ist, einen Schaden des Anspruchstellers mittelbar oder unmittelbar zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1993 – XI ZR 111/92 –, Rn. 24, juris; Urteil vom 7. März 1996 – IX ZR 169/95 –, Rn. 5, juris; Urteil vom 28. Januar 2020 – KZR 24/17 –, BGHZ

224, 281, Rn. 25, juris). Für den Nachweis der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den eigentlichen Schadenseintritt ist dagegen die Beweiserleichterung des § 287 ZPO maßgebend (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1993 – XI ZR 111/92 –, Rn. 24, juris; Urteil vom 20. März 2008 – IX ZR 104/05 –, Rn. 12, juris), so dass eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichend sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 7. März 1996 – IX ZR 169/95 –, Rn. 5, juris).

(2) Eine demnach vom Kläger zu beweisende Eignung des Zwangsabstiegsbeschlusses dafür, die Leistung der Spieler der klägerischen Mannschaft so weit zu beeinträchtigen, dass auch ein schlechteres Spielergebnis in einzelnen Spielen in Betracht kommt, kann vorliegend unterstellt werden.

Selbst auf dieser Grundlage ist die Beurteilung des Landgerichts, dass der äußere Hergang, soweit er feststeht, aber nicht ausreicht, um auch nur die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Beklagten für das konkrete sportliche Abschneiden der Mannschaft annehmen zu können, nicht zu beanstanden. Zutreffend stellt das Landgericht darauf ab, dass sich in den Ergebnissen kein Leistungsabfall der Mannschaft in zeitlichem Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Beschlusses zeigt. Auch sonst sprechen keine äußeren Umstände für diese Kausalität. Es mag zwar plausibel sein, dass eine Motivationsverschlechterung die Chancen einer Fußballmannschaft verschlechtern kann. Allein diese Erfahrung reicht aber nicht aus, um annehmen zu können, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass die klägerische Mannschaft in den folgenden Spielen nach der Bekanntgabe des Beschlusses bessere als die tatsächlichen Ergebnisse erzielt hätte. Insoweit ist weder die Würdigung des Landgerichts noch die herangezogene Grundlage zu beanstanden.

(3) Schließlich begegnet es auch keinen Bedenken, dass das Landgericht die angebotenen Beweise nicht erhoben hat.

Bei der Zurückweisung eines angebotenen Beweismittels wegen Ungeeignetheit ist allerdings äußerste Zurückhaltung geboten. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn es völlig ausgeschlossen erscheint, dass die Beweiserhebung sachdienliche Erkenntnisse erbringen kann. Allein die Unwahrscheinlichkeit der Ergiebigkeit des Beweismittels berechtigt den Tatrichter noch nicht dazu, von der Beweisaufnahme abzusehen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Mai 2021 – XII ZR 152/19 –, Rn. 14, juris m.w.N.).

Auch unter Berücksichtigung dieser strengen Vorgaben ist die Zurückweisung der Beweisangebote der Einholung eines sportpsychologischen Gutachtens und der Vernehmung eines Managers des Klägers als ungeeignet nicht zu beanstanden. Denn beide

Beweismittel mögen geeignet sein, einen behaupteten Zusammenhang zwischen fehlenden Erfolgsaussichten in der Liga und Motivation des Spielers sowie die Auswirkungen dessen auf seine Leistungsfähigkeit, mithin die Eignung des Beschlusses zur Schadensherbeiführung zu belegen. Die Vernehmung des Managers mag zudem Aufschluss über dessen eigene Wahrnehmung dazu, wie die einzelnen Spieler die Auseinandersetzung um die Ausbildungsentschädigung, das Verhalten ihres Vereines und der Verbände und schließlich die Verlautbarung des Beklagten hierzu aufgenommen und eingeschätzt haben. Alle diese Umstände sind aber nicht geeignet, zu belegen, dass bei Ausbleiben des Beschlusses auch nur eines der in der Rückrunde von der 1. Herrenfußballmannschaft des Klägers anschließend ausgetragenen Fußballspiele mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen anderen, für den Kläger positiveren Verlauf genommen hätte – bei gleichbleibendem Erfolg in den übrigen Spielen. Der Verlauf eines Fußballspieles hängt, wie bereits ausgeführt, von derart vielen Faktoren in der Person aller Beteiligten ab, dass es schlechterdings unmöglich erscheint, anhand der angebotenen Beweismittel den Nachweis führen zu können, dass auch nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass eine unbeeinträchtigte Motivation der Spieler der klägerischen Mannschaft dazu geführt hätte, dass ein konkretes Fußballspiel in der Rückrunde nach Bekanntgabe des Beschlusses einen anderen, besseren Verlauf genommen hätte. Eine fehlende ausreichende Motivation einzelner Spieler oder gar einer ganzen Mannschaft mag im Nachhinein eine plausible Erklärung für einen bestimmten – dann oftmals negativen – Spielausgang sein. Dass es aber möglich sein sollte, bei dem unterstellten Wegfall eines von vielen Faktoren, die die Motivation von Profifußballspielern beeinflussen, festzustellen, dass ein bestimmtes Fußballspiel mit auch nur überwiegender Wahrscheinlichkeit einen feststellbar positiveren Verlauf genommen hätte, erscheint offenkundig ausgeschlossen.

IV. Angesichts dessen, dass die Kausalität der Pflichtverletzung für den als schadensstiftenden geltend gemachten Abstieg der 1. Herrenfußballmannschaft nicht festgestellt werden kann, kommt es auf die weiteren Erwägungen des Landgerichts zur fehlenden schlüssigen Darlegung eines Schadens nicht mehr an.

V. Der Senat beabsichtigt, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss statt durch Urteil zu entscheiden, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch Urteil erfordern.

Dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der im Tenor genannten Frist gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Rücknahme der Berufung Gerichtsgebühren gespart werden können (Ermäßigung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gemäß Nr. 1220, 1222 KV von 4,0 auf 2,0).

Dr. Pellegrino

Dr. Kunte

Dr. Kramer